



Kulturhaus Osterfeld e.V. · Osterfeldstr. 12 · 75172 Pforzheim · Telefon: 07231/ 31 82 10 · Fax: 07231/ 31 82 23 · info@kulturhaus-osterfeld.de · www.kulturhaus-osterfeld.de

Allgemeine Vertragsbedingungen des Kulturhaus Osterfeld e.V. für Vermietungen

Stand: 9/2012

§ 1 Vermieter, Vertragsgegenstand, Ablauf

1. Das Kulturhaus Osterfeld ist ein offenes Kulturhaus. Es arbeitet auf der Grundlage der Vereinssatzung und versteht sich als soziokulturelles Zentrum, das in den Bereichen Kunst, Kultur und Gesellschaft tätig ist.
2. Der Kulturhaus Osterfeld e.V. ist Vermieter und grundsätzlich für die Überlassung von Räumen, Flächen und Einrichtungen im Kulturhaus Osterfeld sowie die ordnungsgemäße Nutzung der Räume zuständig.
3. Vertragsgegenstand ist die Anmietung von Räumen, Flächen des Gesamtobjekts und Einrichtungen im Kulturhaus Osterfeld auf der Grundlage der jeweils gültigen Mietpreisliste und im Rahmen der Disposition.

§ 2 Mieter, Veranstalter

1. Im Kulturhaus Osterfeld können Dritte Räume und Flächen mieten. Ausgeschlossen von einer Belegung sind Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen mit menschenverachtenden Projekten und/oder Inhalten, rassistische und gewaltbereite sowie extreme Partein- gruppierungen und Einzelpersonen.
2. Der im Mietvertrag angegebene Mieter/die Mieterin ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durch- zuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter/in. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise an Dritte, ist dem Mieter/der Mieterin nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
3. Gemäß Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) obliegt dem Vermieter auch bei Mietveranstaltungen die Veranstaltungsleitung. Der Mieter/die Mieterin ist an die Anweisungen des Veranstaltungs- leiters/der Veranstaltungsleiterin gebunden.
3. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter/die Veranstalterin anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter/in besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter.
4. Der Mieter/die Mieterin hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

§ 3 Vertragsabschluss

1. Der Mieter/die Mieterin verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruch- nahme oder einen Verzicht auf den vertraglich vereinbarten Termin dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Auch dem Vermieter obliegt diese Mitteilungspflicht. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminnotierungen sind für Mieter und Vermieter unverbindlich.
2. Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit dem Vermieter bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Vermieter übersendet zu diesem Zweck zwei noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Mieter. Die Übersendung kann auch elektronisch als PDF zum Eigendruck durch den Mieter erfolgen. Der Mieter unterschreibt zwei Exemplare und sendet sie inner- halb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an den Ver- mieter zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch den Ver- mieter und deren Zusendung an den Mieter erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Anschreiben zum Miet-/Veranstaltungsvertrag bezeichneten Rück- sendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Mieter bedarf es insoweit nicht. Die im Mietvertrag geschlossenen Vereinbarungen haben nur für die beantragte Veranstaltung Gültigkeit.
3. Der Mieter gibt dem Vermieter mit Abschluss des Vertrags, spätestens aber vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, genaue Informationen

über den Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt.

Der Mieter verpflichtet sich, mit Abschluss des Vertrags oder spätestens bis zum Beginn des Kartenvorverkaufs dem Vermieter eine Bühnen- anweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen dem Kulturhaus Osterfeld e.V. zuzuleiten. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Bühnenanweisung wird der Vermieter nach bestem Wissen eine Anzahl von Plätzen nicht für den Verkauf freigeben.

4. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Mieter geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein der Vermieter. Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen lediglich zu dem im Vertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

§ 4 Mieter, Veranstalter, Überlassung von Räumen

1. Ist der Mieter nicht gleichzeitig der Veranstalter (sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur), hat er den Veranstalter schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber dem Vermieter bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Mieters. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.
2. Wird im Vertrag neben dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Mieter der Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten, die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen sowie nach den „Sicherheitsbestimmungen“ obliegen, umzusetzen.
3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung von Flächen, Hallen oder Räumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

§ 5 Mietdauer

1. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben ggf. Nachforderungen des Vermieters bzw. Dritter zur Folge.
2. Auch erforderliche Auf-, Abbau- und Probezeiten sowie Veranstaltungs- zeiten über die Dauer von 7 Stunden sind kostenpflichtig und mit dem Vermieter vor Abschluss des Vertrags zu vereinbaren.
3. Die Veranstaltungsleitung ist für die Räumung des Mietobjekts incl. eingebrachter Gegenstände innerhalb der Mietdauer verantwortlich. Nach Ablauf der Mietzeit können die nicht geräumten Gegenstände vom Vermieter entfernt und, evt. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters/der Mieterin eingelagert werden.

§ 6 Leistungsumfang, Miet- und Sonderleistungen

1. Der Mietvertrag ist Grundlage der Rechnungsstellung. Nicht benötigte Leistungen werden nicht berechnet, sofern dem Vermieter keine Kosten entstanden sind. Leistungen, die vom Mieter/von der Mieterin gewünscht werden und über den im Mietvertrag vereinbarten Umfang hinausgehen, werden berechnet. Eine Auftragserteilung nach Vertragsschluss bzw. vor der Veranstaltung bedarf nicht der Schriftform.
2. Die in der Mietpreisliste angegebenen Grundmieten beinhalten die allgemeine Raumbelichtung, Heizung, Lüftung und Reinigung in normalem Umfang. Beleuchtung, Sonntagsreinigung und Reinigung über den normalen Umfang hinaus wird gesondert berechnet.
3. Örtliche Vereinigungen, die im Bereich Kunst, Kultur, Bildung und Völkerverständigung tätig sind, erhalten einen Nachlass von 20% auf die Raum-Grundmiete. Steuerbegünstigte Körperschaften, die angemietete Räume für ihre steuerbegünstigten Zwecke nutzen, erhalten nach Vorlage eines Freistellungsbescheids bei Vertragsabschluss einen Nachlass von 30% auf die Raum-Grundmiete.

- Die Raummiete sowie die Kosten für Sonderleistungen sind nach der Veranstaltung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet.
- Der Vermieter ist berechtigt, eine Vorauszahlung als Sicherheitsleistung zu verlangen.
- Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

§ 7 Werbung

- Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters/der Mieterin. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.
- Der Mieter/die Mieterin verpflichtet sich, für die von ihm im Mietobjekt vorgesehene Veranstaltung nur über rechtlich zugelassene Maßnahmen zu werben und jegliche Anbringung von Veranstaltungsplakaten ohne die nach öffentlichem Recht oder Privatrecht erforderlichen Genehmigungen („wildes Plakatieren“) zu unterlassen. Plakatierung an Bauzäunen ohne Sondernutzungserlaubnis ist verboten.

§ 8 Kartensatz, Kartenverkauf

- Der Kartensatz (Ticketsystem) wird ausschließlich vom Vermieter gegen Kostenersatz geliefert bzw. eingerichtet.
- Der Vermieter ist berechtigt, die Rückseite der Eintrittskarten für Werbezwecke zu verwenden, ohne dass der Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.
- Die Eintrittspreise werden zwischen dem Veranstalter und dem Vermieter im Einzelnen vereinbart.
- Der Vermieter behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte, Sanitätspersonal, Polizei oder Personen des Ordnungsdienstes unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
- Dem Vermieter stehen für jede Veranstaltung die im Vertrag festgelegte Freikartenzahl zur Verfügung.
- Es dürfen vom Vermieter nicht mehr Karten abgegeben werden, als die im Mietvertrag vereinbarte Höchstbesucherzahl aufweist.
- Der notwendigen Begleitperson eines Schwerstbehinderten ist kostenfreier Eintritt zu gewähren.

§ 9 Örtliche Durchführung

- Der Vermieter ist ggf. bereit, für die Veranstaltung das örtliche Arrangement zu übernehmen.

§ 10 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

- Der Mieter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen - soweit nicht in diesen Veranstaltungsbedingungen oder im Vertrag anders festgelegt - einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.
- Der Mieter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der VStättVO, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.
- Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern. Die Umsatzsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab. Der Vermieter meldet Veranstaltungen bei der Gema an.

§ 11 Herstellung von Ton, Bild- / Ton- und Bildaufnahmen

- Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.
- Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.
- Der Vermieter hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht.

§ 12 Bewirtschaftung

- Die gesamte Bewirtschaftung der Besucher oder Gäste bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache des vom Vermieter eingesetzten Pächters (Café-Restaurant Comedia).
Gastronomische Leistungen bitte mit dem Café-Restaurant Comedia im Kulturhaus Osterfeld bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung abstimmen (Telefon 07231/ 13 94 60).
Pausenbewirtung beauftragt der Vermieter auf Wunsch des Mieters beim Café-Restaurant Comedia.
Eine Haftung des Vermieters aus der Tätigkeit des Pächters ist ausgeschlossen.
- Die gesamte Bewirtschaftung der Künstler und Techniker obliegt dem Mieter/der Mieterin. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Mehrweggeschirr genutzt wird, Getränke, soweit als möglich, nur in Mehrweggebinden zum Ausschank kommen und grundsätzlich keine Portionsverpackungen z.B. für Milch verwendet werden. Der für die Bewirtschaftung der Künstler und Techniker überlassene Küchenteil muss nach der Vorstellung gereinigt an den Vermieter übergeben werden. Notwendige Zusatzreinigung und ggf. erforderliche Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters.
- Nach besonderer Vereinbarung wird dem Mieter gegen Bezahlung gemäß Mietpreisliste gestattet, in den Räumlichkeiten des Vermieters Programme, Tonträger oder Waren aller Art selbstständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen. Der Vermieter behält sich vor, eine Berechtigung zum Verkauf der genannten Waren, ganz oder teilweise, auch Dritten zu übertragen.

§ 13 Besuchergarderoben, Einlass- und Ordnerdienst, Parkplätze

- Die Verwaltung der Besuchergarderoben und der Einsatz des Einlass- und Ordnerdienstes wird auf Kosten des Mieters vom Vermieter gestellt. Die Weisungsbefugnis obliegt dem Vermieter. Die Anzahl des eingesetzten Personals wird vom Vermieter nach Rücksprache mit dem Mieter/der Mieterin vorgenommen. Die Garderobenabgabe ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Der Mieter erhält die Garderobenabgaben. Der Vermieter schließt eine Garderobenversicherung ab.

§ 14 Instrumente, technisches Gerät und Mobilar

- Flügel, Klavier und andere Musikinstrumente sowie technisches Gerät können vom Vermieter gegen Entgelt gemietet werden. Das Stimmen der Instrumente wird auf Veranlassung des Vermieters, von Fachfirmen, auf Kosten des Mieters/der Mieterin vorgenommen.
- Instrumente und technisches Gerät müssen bei Übergabe vom Mieter/ von der Mieterin auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei Rückgabe evtl. Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters/der Mieterin.
- Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters bedient werden. Dies gilt auch für Anschlüsse an Leitungsnetze des Hauses.
- Vom Mieter/von der Mieterin mitgebrachtes technisches Gerät muss den gültigen Sicherheitsvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Insbesondere sind „Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (BGV C1, früher: VBG 70) und die DIN VDE 0100 (Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V) einzuhalten.

§ 15 Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.
- Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Vermieter als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
- Der Mieter stellt den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheber-

rechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Der Mieter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) und für Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro (eine Million Euro) abzuschließen.

§ 16 Haftung des Vermieters

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadensersatz für anfängliche Mängel, also für Mängel, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erkennbar waren, ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Vermieter die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
3. Die Haftung des Vermieters für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Vermieters für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des Vermieters, haftet der Vermieter nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit der Vermieter keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Mieters im Einzelfall erfolgt durch den Vermieter gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Vermieters. Für ein etwaiges Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Vermieter ebenso wie der Mieter ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.
8. Alle vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Fähigkeiten.

§ 17 Rücktritt vom Vertrag, Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Pforzheim erfolgt,
 - c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
 - e) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
 - f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
 - g) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der Gema nicht nachkommt,
 - h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
2. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in § 17 Ziffer 1 a) bis 1 h) genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte

Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Ist der Mieter eine Agentur, so steht dem Vermieter und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Vermieter vollständig übernimmt und auf Verlangen des Vermieters angemessene Sicherheit leistet.
4. Führt der Mieter aus irgendeinem, vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung zuzüglich bereits angefallener Sonderleistungen wie folgt verpflichtet. Diese beträgt bei schriftlicher Anzeige des Ausfalls:

- bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn	10% der Raummieten
- bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn	20% der Raummieten
- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn	30% der Raummieten
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	50% der Raummieten
- danach	100% der Raummieten
5. Bei Seminaren und Kursen im Kulturhaus Osterfeld (z.B. im Clubraum, in den Räumen 201 bis 204 und in den Räumen im 4. OG) entstehen bei Absage durch den Mieter bis 7 Tage vor Kurs- bzw. Seminarbeginn keine Kosten. Bei Absagen zwischen 1 bis 6 Tage vor Beginn berechnet der Vermieter eine Pauschale von Euro 25,00. Erfolgt die Absage am Tag des Kurses oder Seminars wird der volle Mietpreis berechnet.

§ 18 Ausübung des Hausrechts

1. Der Vermieter und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.

§ 19 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Der Vermieter überlässt die im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume und Flächen zur Durchführung von Konzerten, Kongressen, Tagungen sowie Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten.

§ 20 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber dem Vermieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Vermieter anerkannt sind.

§ 21 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Pforzheim.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sofern der Mieter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Pforzheim als Gerichtsstand vereinbart. Der Vermieter ist berechtigt, den Mieter wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Veranstaltungsbedingungen oder der „Sicherheitsbestimmungen“ für Veranstaltungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.